

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

VANTAGE TOWERS AG

Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (HRB 92244)

und

**VANTAGE TOWERS ERSTE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT
mbH**

Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (HRB 95828)

Gewinnabführungsvertrag **(„Vertrag“)**

zwischen der

- (1) **Vantage Towers AG** mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland und der Geschäftsanschrift Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 92244,

- nachstehend „**Vantage Towers**“ genannt -

und der

- (2) **Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft mbH** mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland und der Geschäftsanschrift Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 95828,

- nachstehend „**Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft**“ genannt -

1 Gewinnabführung

- 1.1** Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an Vantage Towers abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß nachstehenden Ziffern 1.2 und 1.3, der sich entsprechend den Bestimmungen des § 301 Aktiengesetz („**AktG**“) in seiner jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung.
- 1.2** Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft kann mit schriftlicher Zustimmung der Vantage Towers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch („**HGB**“)) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3** Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB auf entsprechendes schriftliches Verlangen der Vantage Towers aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag, soweit diese Beträge aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn an Vantage Towers abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.
- 1.4** Vantage Towers kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 1.5** Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr von Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 3.2 wirksam wird. Die Verpflichtung nach Ziffer 1.1 Satz 1 wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs von Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem gesetzlich vorgesehenen Zinssatz (§§ 352, 353 HGB) zu verzinsen.

2 Verlustübernahme

- 2.1** Vantage Towers ist gemäß den Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft auszugleichen.
- 2.2** Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr von Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 3.2 wirksam wird. Ziffer 1.5 Satz 2 gilt für die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend.

3 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung dieses Vertrags

- 3.1** Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der Vantage Towers und der Gesellschafterversammlung der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft.
- 3.2** Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft, in dem die Eintragung des Vertrags im Handelsregister der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft erfolgt.
- 3.3** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahrs der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft gekündigt werden. Der Vertrag kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft endet, von dessen Beginn an die finanzielle Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) sowie alle sonstigen Voraussetzungen für die Rechtsfolgen dieser Vorschrift erstmals vorliegen.
- 3.4** Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung dieses Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist.
- 3.5** Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.6** Im Falle der Vertragsbeendigung während eines Geschäftsjahrs der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft ist Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft zur Abführung ihres Gewinns gemäß vorstehender Ziffer 1 oder Vantage Towers zum Ausgleich der Verluste der Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft gemäß vorstehender Ziffer 2 bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung verpflichtet.

4 Schlussbestimmungen

- 4.1** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Ziffer 4.1 bedürfen der Schriftform.
- 4.2** Soweit eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar ist oder wird, oder im Vertrag sich eine Lücke befindet, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

*(*** Unterschriftenseite folgt ***)*

Düsseldorf, [Datum]

Vantage Towers AG

Mitglied des Vorstands

Mitglied des Vorstands

Düsseldorf, [Datum]

Vantage Towers Erste Verwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer

Geschäftsführerin